Satzung
des Turn- und Sportverein 1908 Groß Schneen e.V.
vom 19. Februar 2016

§ 1
Name, Sitz

(1) Der am 15. Juli 1947 in Groß Schneen wieder ins Leben gerufene Sportverein setzt die Tradition des im Herbst 1908 in Groß Schneen gegründeten Turnvereins Groß Schneen fort und führt den Namen.

„Turn- und Sportverein 1908 Groß Schneen e.V."

Erweiterungen und Veränderungen des Vereinsnamens durch Fusion mit anderen Vereinen gleicher Zweckbestimmung sind.

Ein Beschluss hierüber kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von 2/3 der an-wesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Er hat seinen Sitz in der Ortschaft Groß Schneen (37133 Friedland, Ortsteil Groß Schneen, Landkreis Göttingen), und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport für Personen jeden Alters. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit insbesondere durch Bewegung, Erziehung und Bildung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Vereinsämter sind Ehrenämter. Sie können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird durchgängig die männliche Form verwendet.

§3
Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§4
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbund Göttingen e.V. und seiner Dachorganisation sowie deren Fachverbände, soweit deren Sportarten im Verein wettbewerbsmäßig betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss an den Vereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten. Bei

§13
Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vereins übertragen ist.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
2) Wahl der Kassenprüfer,
3) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4) Festsetzung und Änderung der Beitragssätze
5) Entlastung des Vorstandes
6) Festlegung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes

§14
Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Auf der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1) Jahresbericht des Vereinsvorstandes,
2) Jahresbericht des Kassenwartes,
3) Bericht der Kassenprüfer,
4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
5) Neuwahlen, soweit solche nach dieser Satzung durchzuführen sind,
6) Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung

§15
Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus den nachfolgend genannten fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
4. Vorsitzende/r
Kassenwart/in.

(2) Dieser Vereinsvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind je zu zweit gemeinsam befugt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§16
Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Neben den in dieser Satzung gesondert geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten führt der Vereinsvorstand die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist in diesem Rahmen berechtigt alle Vereinsangelegenheiten zu regeln. Dazu gehört auch die Benennung der Übungsleiter/innen und Übungsgruppen-Betreuer/innen in Absprache mit den betroffenen Übungsgruppen.
Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes und des Erweiterten Vorstandes in Protokollen festgehalten werden.

(2) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

(3) Die/der Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung und dem Vereinsvorstand gefassten Beschlüsse verwaltet sie/er das Vereinsvermögen,

nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft kann nur am 1. eines Monats beginnen.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.

§7
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlöscht:

1) durch Tod
2) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Eingang der Austrittserklärung beim Vereinsvorstand hat im Zweifel das Mitglied nachzuweisen.
3) durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand nur beschlossen werden, wenn ein Mitglied

1) satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Vereinsführung nicht befolgt,
2) mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder
3) unehrenhafte Handlungen begeht.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige und wird mit Zugang dieser Ausschlussanzeige wirksam.

(3) Sämtliches in den Händen des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft umgehend an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

(4) Alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§8
Beiträge

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(2) Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung auch die Erhebung eines einmaligen zusätzlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(3) Die Vereinsbeträge sind in zwei halbjährlichen Raten jeweils am 31. Januar und 30. Juni zu leisten.

(4) In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand auf Antrag die Zahlung der Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen (soziale Härte).

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Weitere Bestimmungen zu den Beiträgen und Gebühren können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanz- oder Beitragsordnung festgelegt werden.

§9
Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

(1) An den Beratungen und den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts bei der Beschlussfassung sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten Mitglied des Vereins sind.

(2) Das Eigentum und den Besitz des Vereins unter Beachtung der dafür geltenden Benutzungsbestimmungen zu benutzen.

(3) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie unter Beachtung der im Verein geltenden Regelungen den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§10
Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ordnungen, die Beschlüsse und die Anweisungen der Organe des Vereins zu beachten.

(3) Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet:

1) Die Satzung des Kreissportbundes, seiner Dachorganisationen und deren Fachverbände – soweit sie deren Sportart ausüben – sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen und sich den Entscheidungen der zuständigen Sportgerichte zu unterwerfen.
2) Nicht gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins zu handeln.
3) Die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

(4) Das Vereinseigentum und den Vereinsbesitz sorgsam zu behandeln und für schuldhaft daran verursachte Schäden zu haften.

(5) Sportunfälle im Vereinsbetrieb unverzüglich an den Vereinsvorstand zu melden.

§11
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vereinsvorstand
(3) der Erweiterte Vorstand

§12
Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat der Vereinsvorstand die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

(2) Der Vereinsvorstand kann die Vereinsmitglieder auch zu zusätzlichen Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

(3) Der Vereinsvorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des/der zu behandelnden Tagesordnungspunkte/s beantragt wird. Jedes Unterschriftenblatt muss den vollen Wortlaut des Antragtextes enthalten sowie Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der beantragenden Vereinsmitglieder.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht in Form einer Veröffentlichung im Aushangkasten des Vereins, der sich am Sporthaus, Kampweg 10, 37133 Friedland–Groß Schneen befindet. Die Einladung muss Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

(5) Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 5 Tagen liegen.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Diese Anträge sind schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.

(7) Den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen führt die/der 1. Vorsitzende oder vertretungsweise ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung liegt bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern des Vereinsvorstandes zur Einsichtnahme aus.

regelt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge.

Die anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes haben jederzeit das Recht, die Führung der Kassengeschäfte zu kontrollieren und die Kassenbücher und Kassenbelege einzusehen.

Der Mitgliederversammlung hat die/der Kassenwart Rechenschaft abzulegen. Zum Schluss des Geschäftsjahres hat sie/er den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen einer Kassenprüfung offen zu legen.

§17
Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Personen oder Funktionsträger an. Dem Erweiterten Vorstand dürfen maximal 25 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(2) Der Erweiterte Vorstand soll mindestens einmal pro Quartal einberufen werden.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt die Berichte des Vereinsvorstandes entgegen und informiert den Vereinsvorstand über die wichtigen Angelegenheiten aus den Fachbereichen. Durch Beschluss der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder kann er dem Vereinsvorstand Empfehlungen aussprechen.

§ 18
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeit- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§19
Beschlussfassung der Vereinsorgane

(1) Sämtliche Vereinsorgane sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung und mit ¾ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§20
Haftung für Gehilfen

(1) Der Verein und seine Gehilfen haften gegenüber den Mitgliedern nicht für erlittene Unfälle im Sportbetrieb oder für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Übungs- und Umkleideräumen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Gehilfen des Vereins vorliegen.

(2) Die Mitglieder sind gegen Sportunfälle nach den geltenden Versicherungsbestimmungen versichert.

§21
Schlussbestimmung

(1) Der Verein kann sich nicht auflösen, solange er noch sieben Mitglieder zählt.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedland, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke in der Ortschaft Groß Schneen zu verwenden hat.

(3) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2016 beschlossen.

Groß Schneen, den 19. Februar 2016
gez. Herbert Elsner und Thomas Deja
(1. Vorsitzender und Kassenwart)

Beschluss der Mitgliederversammlung Des TSV 08 Groß Schneen über die Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

Gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung des TSV 08 Groß Schneen e.V. beschließt die Mitgliederversammlung des TSV 08 Groß Schneen e. V., dass die in den nachfolgenden §§ 1 - 12 genannten Funktionsträger neben dem Vereinsvorstand dem Erweiterten Vorstand angehören, und trifft im nachfolgenden § 13 Allgemeine Regelungen zur Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand:

---

§1
Fußballfachwart/in

(1) Die/der Fußballfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Fußballherren-, Fußballaltherren- und Fußballdamenmannschaften nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§2
Fußballjugendwart/in

(1) Die/der Fußballjugendwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Fußballjugendmannschaften nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§3
Handballfachwart/in

(1) Die/der Handballfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Handballherren-, Handballaltherren- und Handballdamenmannschaften nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§4
Handballjugendwart/in

(1) Die/der Handballjugendwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wir innerhalb der Übungsgruppen der Handballjugendmannschaften nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§5
Volleyballfachwart/in

(1) Die/der Volleyballfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Volleyballherren-, Volleyballaltherren- und Volleyballdamenübungsgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§6
Volleyballjugendwart/in

(1) Die/der Volleyballjugendwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppe der Volleyballjugendübungsgruppen nach demokratischen Grundätzen bestimmt.

§7
Tischtennisfachwart/in

(1) Die/der Tischtennisfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Tischtennisübungsgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§8
Basketballfachwart/in

(1) Die/der Basketballfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wir der Übungsgruppen der Basketballübungsgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§9
Badmintonfachwart/in

(1) Die/der Badmintonfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Badmintonübungsgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§10
Gesundheitssportfachwart/in

(1) Der/die Gesundheitssportfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird innerhalb der Übungsgruppen der Seniorengruppe, der Rückenschule, der Laufgruppe und der Übungsgruppe „Fit mit 50" nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§11
Gymnastikfachwart/in

(1) Die/der Gymnastikfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wir innerhalb der Übungsgruppen der Jazzgymnastikübungsgruppen, der Damengymnastikübungsgruppen, der Mutter-Kind-Turngruppe und der Turnübungsgruppen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§12
Tennisfachwart/in

(1) Die/der Tennisfachwart/in ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
(2) Sie / er wird vom Vereinsvorstand nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.

§13

Allgemeine Regelungen zur Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand

(1) Zu den in §§ 1 - 12 genannten Funktionsträgern können nur Vereinsmitglieder des TSV 08 Groß Schneen bestimmt werden.
(2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, dem Vereinsvorstand unverzüglich nach ihrer Bestimmung/Wahl ihre Mitgliedschaft **schriftlich** anzuzeigen.
(3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sollen, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teilnehmen und die in § 17 der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben wahrnehmen. Können Sie der Teilnahmepflicht aus wichtigen Gründen nicht nachkommen, haben Sie einen Vertreter/in zu entsenden, die/der für Sie an der Sitzung teilnimmt und auch für Sie das Stimmrecht ausübt. Auch diese/r Vertreter/in muss Vereinsmitglied sein.
(4) Besteht in den in den §§ 1 - 11 genannten Fachbereichen keine Übungsgruppe mehr oder findet der Fachbereich bzw. der Vereinsvorstand für die in den §§ 1 - 12 genannten Funktionsträger kein Vereinsmitglied, bleibt dieser Platz im Erweiterten Vorstand unbesetzt.